

Bergbau im Gereut, Weiler und bei Zunsweier: Aus den geroldseckischen Akten von der Leyen

Franz Hahn/Walter Schneider

Zum Bergbau im Gereut und im Weiler

Der Bergbau bei Reichenbach wurde erstmalig 1468 und danach wieder 1482 erwähnt.¹ Nachrichten über die Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts fehlten bisher. Vogelsang vermutete bereits 1867, dass Unterlagen vielleicht in den Archiven der Standesherrschaft von der Leyen gefunden werden können.² Er sollte Recht haben. Auch Kirchheimer³ kannte keine historische Literatur über die 1705 den späteren Fürsten von der Leyen zugefallenen Gruben in der Herrschaft Geroldseck. Die Autoren freuen sich sehr, nach vielen Generationen diese Unterlagen aus dem Leyenschen Archiv nunmehr erstmalig mit dieser Publikation und zwei weiteren im „Erzgräber 1/2006 und 2/2006“ veröffentlichen zu können. Zuvor sei zur Abrundung dieser Darstellungen auf bereits bekannte Literatur eingegangen:

In den beiden Tälern befindet sich an der Grenze zwischen Gneis und Buntsandstein ein ausgedehnter Pingen- und Haldenzug mit nordsüdlichem Streichen. Auf den Halden findet sich Gneis mit Schwerspat, Bleiglanz, Pyromorphit, Mimetesit und Brauneisen. Als Bergbaugruben sind anzuführen:

- Michael im Weiler
- Silbereckle (Silberlöchle)
- St. Ludwig im Kaltenbronnen (*neu!*)

Der Kaltenbronnen liegt zwischen dem Gereuter und Weilertal und wird auch schon von Vogelsang erwähnt.

Die Grube am Silbereckle lieferte bemerkenswerte Schalenblende. Außerdem Adamin, Cuproadamin, Arsen, Arsenolith, Baryt, Cerussit, Bleiglanz, Greenockit, Hemimorphit, Jordanit, Köttigit, Legrandit, Mimetesit, Auripigment, Quarz, Realgar, Smithsonit, Sphalerit, Wurtzit. Erst vor kurzem konnten einige Neufunde beschrieben werden.

Der Mineralbestand der Grube Michael im Weiler fand dankenswerterweise auch das besondere Interesse von Walenta.⁴ Dieser Gang der Blei-Zink-Formation lieferte viele seltenere und seltenste Sekundärminerale. So erfolgte die Erstbeschreibung der folgenden Mineralien von diesem Fundort:

- Hügelit
- Hallimondit
- Tsumcorit (erste, nicht vollständige Beschreibung)
- Weilerit (später Arsenogorceixit)
- Widenmannit

Weitere etwa 80 Mineralien wurden von dieser Fundstelle nachgewiesen.

Ende des 18. Jahrhunderts stand die Grube Michael im Bau. 1805 waren alle Gruben in diesem Gebiet auflässig. Ab 1810 wurde allerdings in den Gruben wieder gearbeitet. Das Silber- und Bleibergwerk Michael im Weiler habe in dieser Zeit reiche Beute abgeworfen.⁵

Noch 1823 haben die Gruben in Abbau gestanden. Dies war wohl 1827 nicht mehr der Fall. Aus der Sicht dieses Jahres soll die Grube Silbereckle die reichhaltigste gewesen sein.

Fabrikant Ringwald aus Emmendingen legte 1903 Mutung auf Blei- und Silbererze im Gereut ein und begann einen Nachlesebergbau. Nach wenigen Jahren wurden 1908 die Arbeiten wieder eingestellt. Die beiden Eingänge am Silbereckle und im Weiler stürzten wieder ein.

Nach Funden von Uranglimmer durch den Chemiker Goldbach aus Zell erfolgte 1911 eine erneute Aufwältigung des Michaelstollens.

1937/38 fand erneut eine Aufwältigung des Michaelstollens im Rahmen des Vierjahresplanes zur Rohstoffsuche durch die Schürfkolonie Dr. Teike statt.

Ab Herbst 1956 erfolgte unter der Leitung von Franz Kirchheimer eine Untersuchung dieses Stollens durch das Geologische Landesamt Baden-Württemberg.

Aus den Akten von der Leyen

Die Erblehnung über die Bergwerke vom 1. Mai 1705

Zwischen Herrn Carl Caspar Freiherr von der Leyen und mehreren Nürnberger Bürgern wurde eine Erbbelehnung über die Silber- und anderen Bergwerke in der Herrschaft Geroldseck beschlossen. Diese hatte im wesentlichen den folgenden Inhalt:⁶

1. Den Herren und ihren Erben wird es überlassen, auf ihre Kosten und ohne Zutun der Herrschaft auf Metalle, Mineralien und Erze in der Herrschaft zu suchen, schürfen und diese zu fördern. Die Herrschaft wird sie dabei nach Vermögen schützen und schirmen.
2. Sollte jemand eine Zubeße nach dreimaliger Erinnerung durch den Bergdirektor innerhalb eines halben oder dreiviertel Jahres nicht entrichten, so geht für diesen die Erblehnung verlustig. Die Herrschaft

kann dann für diesen Platz selbst eintreten oder das Recht anderen Mitgewerken zukommen lassen.

3. Die Herrschaft behält sich vor, sich mit bis zu sechs Kuxen zu beteiligen.
4. Die Herrschaft lässt durch den Förster zu einem billigen Preis das benötigte Holz für die Stollen, Gruben, Gebäude, Pochwerke, Wasch- und Schmelzhütten so lange anweisen, wie es ohne Schaden für die Waldung geschehen kann. Die Bergbautreibenden haben dagegen die Untertanen bevorzugt zu etwa dem gleichen Lohn wie er Fremden gegeben werden müsste, zu beschäftigen.
5. Wegen der zunächst hohen Investitionskosten wird für die ersten zwei Jahre der Laufzeit des Vertrages die Zehntfreiheit gestattet. Sollte nach den zwei Jahren der Bergbau nicht mehr fortgesetzt werden, so verfällt der Zehnte und die Erbbelehnung ist aufgehoben.
6. Sofern unter den Beschäftigten Misstrauen, Zwiespalt, Frevel oder Streitigkeiten bestehen, ist durch den Bergdirektor, Schichtmeister und Inspektor zu korrigieren oder eine Geldstrafe auszusprechen. Die Geldstrafe ist für die Gebrechlichen zu verwenden. Gegen das herrschaftliche Interesse gehende Verstöße behält sich diese selbst zur Ahndung vor.
7. Der Herrschaft stehen vier Freikuxe ohne Zutun der Herrschaft zu. Die Ausbeute ist unentgeltlich einzuliefern. Nach Aufforderung ist das hierüber zu führende Buch zur Prüfung und Berechnung vorzulegen.
8. Sofern eine Fundgrube auch auf Privatbesitz liegt, haben sich die Beständer mit dem Eigentümer gütlich zu einigen. So lange Hoffnung auf Erz und Mineralien besteht, darf der betreffende Ort nicht leichtsinnig verlassen werden. Es ist nach Bergrecht alles wohl, genau und treulich auf- und auszusuchen.
9. Für die auszuführenden Erze und Mineralien ist der Herrschaft ein gebührender Zoll zu entrichten. Hingegen wird auf die Nahrung der im Bergwerk arbeitenden Personen kein Aufschlag erhoben.
10. Jagd und Fischerei ist nicht gestattet. Bei hoffentlich reich erhaltendem göttlichem Segen haben die Herren Beständer vom ersten Fall des gewonnenen Silbers zur Erinnerung eine Platte von 1,5 Mark Feinsilber mit dem leyenschen Wappen, der Jahreszahl, dem Namen der Gruben und der Herrschaft Hohengeroldseck der Herrschaft und deren Erben zu präsentieren. Dies ist alle zwölf Jahre mit einer ebenso gekennzeichneten Platte von 1,5 Mark Feinsilber zu wiederholen.

Das Blei- und Silberwerk im Weiler

Im August 1767 wird bekannt, dass Herr Halter aus Straßburg und Münzmeister Wörscheler vom durlachischen Hof beabsichtigen, das im Weiler gelegene und seit über 30 Jahren verfallene Bleibergwerk wieder zu eröff-

nen. Die grundsätzliche Zustimmung der geroldseckischen Standesherrschaft wird am 10. September erteilt. Die Bedingungen im Einzelnen waren jedoch noch auszuhandeln.

Unabhängig hiervon begann Halter auf eigenes Risiko bereits Anfang Oktober damit, das Bergwerk von außen zu bearbeiten und den alten, längst ins Bergfreie verfallenen Stollen frisch aufzutreiben zu lassen. Er wollte damit verhindern, dass die Arbeiten durch den möglicherweise eintretenden Frost behindert würden.

Weil er die Belehnung noch nicht erhalten hatte, wandte sich Halter im April 1768 an den geroldseckischen Reichsgrafen. Der schwere und kostspielige Bergbau sei in den zurückliegenden Monaten in Tag- und Nachtarbeiten, mit vielen Bergleuten und im teuren Schichtlohn unermüdet und eifrigst fortgesetzt worden. Nunmehr müssten aber auch die notwendigen Gebäude dringend errichtet werden. Nur dadurch könne man eine weitere, sehr starke Zubeße verhindern. Um baldige und gnädigste Ausfertigung der ersuchten Belehnung wurde daher dringend gebeten.

Zu diesem Zeitpunkt konnte aufgrund der vorgenommenen Arbeiten der Stollen zwar bereits auf 267 Lachter befahren werden, vor Ort war man aber noch nicht gekommen. Trotzdem zeigten sich bereits in den Firsten Pocherze, die die alte Gewerkschaft entweder wegen schlechter Aufsicht zurückgelassen hatte oder nach Beurteilung und Vorgabe des Schmelzers zurücklassen musste. Leider waren wegen der mangelnden Schmelzkunst schon viele Bergwerke ruiniert worden. Nunmehr wurde der Platz zum Bau des Poch- und Schmelzwerkes dringend benötigt. Dabei wurde der Ort bevorzugt, an dem das alte Poch- und Schmelzwerk gestanden hatte. Augenblicklich wurde dieser Platz zwar von dem herrschaftlichen Jäger bewohnt; jedoch sei die Wohnung ohnehin schon so mürbe und verfallen, dass sie fast täglich einzustürzen drohe. Man plante, das Werk dauerhaft und für strengflüssige Erze einzurichten. Zugesichert wurde, dass die Schuldigkeit gegenüber der Herrschaft mit Bargeld und ohne irgendeinen Kredit beglichen werde.

Gegen die Erteilung eines förmlichen Erbbestandes hatte man große Bedenken. Zu einer Belehnung auf 50 nacheinander folgende Jahre war man allerdings bereit. Eine tüchtige Gewerkschaft könne daraus bereits einen großen Vorteil ziehen, hieß es. Für den inneren Bergbau sicherte die Herrschaft das nötige Tannenholz aus dem Rauhkasten (*Gewannbezeichnung*) zu dem Preis, wie dieses auch an andere Käufer abgegeben wurde, zu. Den Gewerken wurde allerdings auch freigestellt, das Holz bei anderen Untertanen einzukaufen. Vorzüglichen Schutz bekamen auch die protestantischen Berg- und Arbeitsleute versprochen. Vom 12. Mai 1768 an gerechnet erfolgte die Zusicherung von 1,5 Freijahren. Im Übrigen war der Zehnte so lange in geschmolzenem Erz abzuführen, bis die Herrschaft anders nach ihrer Willkür entschied.

Die Herrschaft behielt es sich ausdrücklich vor, mögliche Werke in einem anderen Distrikt weiteren Bergbauunternehmern zu überlassen. Bevorzugt waren hinsichtlich jeglicher Tätigkeit soweit wie möglich Untertanen durch die Gewerkschaft einzustellen. Auch der Fuhrbetrieb war davon erfasst. Die Veräußerung eines Teils oder des ganzen Bestandes an dem Bergwerk durfte ohne Vorwissen der Herrschaft nicht erfolgen. Sollte gegen die Erwartung das Werk wieder verlassen und über ein Jahr nicht in Betrieb sein, so würde nach insgesamt 1,5 Jahren das gesamte Werk mit den Gebäuden automatisch und ohne weitere Ersatzleistung an die Herrschaft fallen. Dies galt nicht für den Fall, dass die Gewerken wegen Kriegsgewalt oder sonstiger Übermacht an der Fortsetzung ihrer Arbeit verhindert waren. Jederzeit stand es der Herrschaft frei, die Einrichtung sowie den Zustand und die Ergiebigkeit des Bergwerks in Augenschein nehmen und untersuchen zu lassen.

Halder erstattete am 13.4.1768 einen Bericht zum Emmersbach und zum Weiler.⁷ Hieraus ging hervor, dass der Tagschacht im Weiler völlig eröffnet und zur Erhaltung guter Wetter niedergesenkt wurde. Diese Arbeit dauerte unablässig bis in den letzten Wintertag. Außerdem wurden im Schuttertal verschiedene Schurfe vorgenommen. In einem solchen wurden wirklich hübsche Bleierze vorgefunden. Deshalb wurde der in diesem Revier befindliche ganz alte Stollen und der in diesem befindliche tiefe Schacht mit beschwerlichen Kosten völlig offen gelegt. Sowohl die alten Feldörter als auch neue Versuchsörter wurden lange betrieben, jedoch ohne größere Erzspuren zu entdecken. Nach einer mehrmonatigen, ergebnislosen Arbeit war man nach genauer Untersuchung völlig überzeugt „... dass die oben unter der dammerde streichende erze nur sogenannte Waasenläufer, sie folglich auch ganz u. gar nicht bauwürdig seyen“.⁸

Weiter wurde angeführt, dass die gesamte Gewerkschaft nur aus drei Personen (Halder, Strehlin, Würscheler) bestehe. Man beabsichtige nicht, die Anzahl der Gewerken zu erhöhen. Aus eigener Erfahrung sei allzu gut bekannt, wie beschwerlich es ist, Gewerken in beständiger Eintracht zu halten. Meistens würde nur Ausbeute verlangt und nicht gerne Zubeße gegeben.

Am 14. April erteilte die Herrschaft den Befehl, dass der Platz zum Bau der Gebäude angewiesen wird. Gleichzeitig teilt die Herrschaft an Halder mit „... ich, so viel es mir immer geschehen kann, die beförderung des wercks, auf alle Art zu erleichtern suchen werde, indeme ich überhaupt von dergleichen Entreprisen großer liebhaber bin, und die personen, welche darin etwas risquieren und jhre industrie auf diese art üben wollen, vorzüglich hochschätzen“.⁹

Zu den Bedingungen der beabsichtigten Belehnung gibt Halder am 25. April gegenüber der Herrschaft eine Stellungnahme ab. Man sei zwar mit einer 50-jährigen Belehnung einverstanden, bitte jedoch um eine Verlänge-

rung auf 60 Jahre. Diese Belehnung solle sich in jedem Fall aber unwiderruflich auch auf mögliche Erben beziehen. Darum gebeten wird, dass die Herrschaft nicht nur das Holz für den inneren Bergbau, sondern für das gesamte Unternehmen zur Verfügung stelle. Auch möge geprüft werden, ob die Herrschaft statt der bewilligten 1,5 Freijahre ab dem 1. Mai 1768 zwei Freijahre zugestehen könne. Wegen der Kostspieligkeit dieses Werkes würde es sich verbieten, der Herrschaft zwei Freikuxe zugestehen zu können. Zugesichert wird, dass den Landesinteressen in jeglicher Hinsicht Rechnung getragen wird. Man sei äußerst bedacht, an die Untertanen zu denken und damit die Herrschaft klar zu überzeugen, dass das Werk allen großen Vorteil bringen werde. Das Vergnügen, das die Gewerken empfinden würden, armen Leuten durch das Werk Unterhalt und Nahrung zu verschaffen, würde diese sehr antreiben.

Sollte man an anderen Orten in der Herrschaft auf andere Metalle (mit der Ausnahme von Eisenerz und Steinkohle) schürfen oder abbauen wollen, so vertraue man darauf, dass die Herrschaft dies bewilligen werde.

Unabhängig von diesen Ausführungen sei man mit allen vorgeschriebenen Konditionen der Herrschaft einverstanden. Die vorgetragenen Punkte seien winzig und unerheblich und man würde die Befindung hierüber der herrschaftlichen Billigkeitsliebe völlig überlassen.

Im Mai 1768 wird schließlich von Graf Franz Carl zu der Leyen und Hohengeroldseck der Bestandsbrief an Halder und Wörscheler erteilt. Dieser hat folgende Inhalte:

1. Den Gewerken wie auch ihren Erben wird auf das alte, eröffnete Bergwerk im Weiler eine unwiderrufliche Belehnung auf 60 nacheinander folgende Jahre ab dem 1. Mai 1768 bis 30. April 1828 erteilt. In diesem Gebiet dürfen Schächte und Stollen angelegt werden und alles bergmännisch auf das Nützlichste betrieben werden. Die Gewerkschaft darf dabei durch niemanden im Geringsten gestört, gehindert oder auf sonstige Art beeinträchtigt werden. Der Lehenrückfall wird bei nicht zu erhoffendem Erlöschen des Mannesstammes der Herrschaft vorbehalten.
2. Den Gewerken wird sowohl auf dem Eigentum der Herrschaft als auch dem der Untertanen der erforderliche Grund zum Senken von Schächten, der Anlegung eines oder mehrerer Stollen, der Platz für notwendige Halden und die erforderlichen Fuhrwege und Fußpfade gegen billigen Wert zur Verfügung gestellt.
3. Dies gilt auch für die notwendigen Gebäude und die benötigten Plätze.
4. Bewilligt wird, dass das zum inneren Bergbau erforderliche Tannenholz so lange es forstlich möglich ist aus dem nahe dem Bleiwerk liegenden Raukasten angewiesen wird. Den Gewerken ist es ausdrücklich freigestellt, dieses Holz auch anderwärts einzukaufen.

5. Auf die gleiche Art werde das Holz zur Errichtung von Gebäuden zur Verfügung gestellt. Die aus den herrschaftlichen Holzschlägen anfallenden Buchenbengel werden bis auf Widerruf für 2 Gulden je Klafter zu Kohlzwecken abgegeben.
6. Den Unternehmern und allen Berg- und Arbeitsleuten wird unabhängig von der katholischen oder protestantischen Religionszugehörigkeit der landesherrliche Schutz versichert. Den protestantischen Berg- und Arbeitsleuten kann keine freie Religionsausübung bewilligt werden. Es werde jedoch so viel wie möglich alle vorzügliche Rücksicht genommen, so dass auch diese sich diskret, friedsam und ehrbar bezeugen werden.
7. Hinsichtlich der landesherrlichen Gerichtsbarkeit wird geregelt, dass in den Fällen, in denen mit oder zwischen den Bergleuten Zwiespalt und Streitigkeiten entstehen, durch das Oberamt unter Hinzuziehung des Steigers oder einer anderen durch die Gewerkschaft bevollmächtigten Person geurteilt werde. Für den Fall einer Geldstrafe würde die eine Hälfte des Betrages der Herrschaft zufallen, die andere werde für gebrechliche oder kranke Bergleute verwendet. Diese Aufteilungsregelung gilt nicht für die allgemeine Zivil- oder Kriminalgerichtsbarkeit und die polizeilichen Fälle. Hier verhängte Strafen fließen vollständig der herrschaftlichen Kasse zu.
8. Die Unternehmer und alle ihre Leute werden von Real- und Personalverpflichtungen gegenüber der Herrschaft befreit.
9. Für die Überlassung des Bergwerkes und die zugleich bewilligten Freiheiten sind die Gewerken verpflichtet, den gewöhnlichen Zehnten von allen gewonnenen Metallen in geschmolzenem Erz kostenfrei abzuliefern. Hierüber könne die Herrschaft aber auch künftighin nach ihrer Willkür verfahren.
10. Den Gewerken werden ab 1. Mai 1768 zwei vollkommene Freijahre bewilligt.
11. Der Gewerkschaft wird die Einteilung des Werkes in 128 Kuxe überlassen. Dies würde ohnehin der allgemeinen Bergordnung entsprechen. Der Landesherrschaft werden zwei Freikuxe zur Verfügung gestellt.
12. Die gewonnenen Metalle können ohne Unterschied, Zoll oder andere Abgaben außer Landes geführt und verkauft werden.
13. Die vollständige Befreiung von Zöllen und anderen Lasten auf alle zum Bergbau erforderlichen Dinge wird gestattet.
14. Die Unternehmer erhalten die Erlaubnis, für ihre Arbeiter und Fuhrleute Wein, Bier, Käse und Brot ohne Auflage zu besorgen.
15. Es wird gestattet, an allen Orten des geroldseckischen Gebietes mit Ausnahme von Eisen und Steinkohlen auf alle Erze zu schürfen, neue Gruben anzubauen, alte Fundgruben wieder zu eröffnen, fortzubauen und die Erze zu bearbeiten. Es bleibt jedoch der Herrschaft vorbehalten.

- ten, Schürfungen und einen etwaigen Abbau auch anderen Unternehmern zu überlassen.
16. Die Untertanen sind bei allen Arbeiten und dem Fuhrbetrieb zum gleichen Lohn wie bei Fremden ausdrücklich zu bevorzugen.
 17. Die Standesherrschaft hätte zwar das Recht, bei Veräußerungen von Teilen oder des gesamten Bergwerkes sich ein Vorkaufsrecht vorzubehalten, jedoch wolle man auch hier den Gewerken entgegenkommen. Sie erhalten diesbezüglich die freie Disposition. Jedoch dürfen Teile des Bergwerkes nur an bürgerliche, „nahrungtreibende“ Personen übertragen werden. Ansonsten würde der übertragene Anteil gegen Erstattung des von einem Unparteiischen abzuschätzenden Wertes an die Landesherrschaft fallen.
 18. Sollte das Werk verlassen werden und über ein Jahr nicht gebaut werden, so wird es einschließlich der Gebäude nach Ablauf von 1,5 Jahren automatisch und ohne irgendeinen Kostenersatz an die Herrschaft fallen. Dies gilt nicht für den Fall, dass wegen Kriegsgewalt oder sonstiger Übermacht die Gewerken an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert werden.
 19. Der Landesherrschaft steht es jederzeit frei, die Einrichtung, den Zustand und die Ergiebigkeit des Bergwerks selbst oder durch fremde Experten in Augenschein zu nehmen und untersuchen zu lassen.
 20. Nach Ablauf der 60 Jahre fällt das gesamte Bergwerk der Landesherrschaft unentgeltlich zu. Bezüglich der äußeren Gebäude (Schmelz-, Pochwerk usw.) ist durch einen Experten eine Wertschätzung vorzunehmen und der entsprechende Betrag durch die Standesherrschaft oder diejenigen, die die Gebäude übernehmen, zu vergüten. Sollten die Nachfolger der jetzigen Unternehmer das Werk nach 60 Jahren fortführen wollen, so werde man dies zu angemessenen Konditionen nicht versagen.

Halder bedankt sich mit Schreiben vom 24.5.1768 „auf das innigste“ für die Großzügigkeit der Herrschaft. Dabei erwähnt er, dass mit dem Bau des Poch- und Hüttenwerkes bereits begonnen wurde.

Erst am 18.4.1770 geben die Unterlagen wieder Informationen über den Fortgang des Unternehmens preis. Schmelzer informiert die Herrschaft, dass Halder beabsichtige, um ein drittes Freijahr nachzusuchen. Die Gewerkschaft habe auf hohe Kosten einen alten Stollen (Silberlöchle) aufgetan, ohne vor Ort auch nur eine Stufe Erz gefunden zu haben. Im Weiler Werk würden die Wetter ziemlich stark abgehen und man könne ohne einen Wetterschacht die Erze nicht recht finden.

Die Herrschaft anerkennt die hohen Kosten, welche die Gewerken neben der Betreibung des Werks im Weiler durch die Eröffnung des alten Stollens (Silberlöchle) gehabt haben. Man wolle ihnen unter diesen Um-

ständen nicht den Mut nehmen. Deshalb war man bereits am 8. Mai bereit, das begehrte weitere Freijahr zu bewilligen.

Am 30.4.1771 schreibt Halter an Hofrat Döring. Ab dem kommenden Mai müsse nach Ablauf des weiteren Freijahres der Zehnte an die Herrschaft entrichtet werden und man wolle nun einen Bericht über das letzte Freijahr erstatten. Von diesem Bericht ist leider nur die folgende Nachricht überliefert:

Der Tagschacht, der in der Grube im Weiler die notwendigen Wetter bringen müsse, wurde völlig eröffnet und niedergesenkt. Diese Arbeiten haben vom Frühjahr bis in die letzten Wintertage unablässig andauert.

Im August 1771 ergaben sich Auseinandersetzungen zwischen Halder und Schmelzer wegen des Holzpreises. Schmelzer war erst bereit, vom Zimmermann ausgesuchte Bäume für Balken, Riegel und Sparren fällen zu lassen, wenn der Gesamtbetrag von 7 Gulden 4 Florin durch die Gewerkschaft bezahlt worden ist.

Der Zehnte für das Blei wurde in bar, für das Silber in natura abgeliefert. Sobald man sich in wenigen Monaten des neuen Pochwerks im Emersbach bedienen könne, werde vermutlich auch der Silberzehnte besser ausfallen. Die beständig anhaltenden, sehr schönen und häufigen Pocherzanbrüche würden sich vermehren, Im Übrigen hätten sich diese bisher niemals vermindert. Halder bittet darum, dass die Gewerken als gehorsame und ehrliche Leute weiterhin von der Herrschaft angenommen werden.

Am 21.9.1771 teilt Halder der Herrschaft mit, dass seit dem abgelaufenen Freijahr

- 2464 Pfund Straßburger Zentnergewicht an weichem Blockblei
- 348 Pfund Straßburger Zentnergewicht an Silberglätte und
- 4 Mark 8 $\frac{1}{2}$ Lot Silber

gewonnen wurden. Zur Entrichtung des Zehnten wurde angeboten, für den Straßburger Zentner folgende Verrechnungssätze anzusetzen:

- 8 $\frac{1}{5}$ Gulden für das Blockblei
- 8 $\frac{1}{5}$ Gulden für die Silberglätte und
- 23 Gulden je Mark Bleisilber.

Im gleichen Schreiben führt Halder bittere Klage über das herrschaftliche Oberforstamt in Seelbach. Es würde nur versucht werden, das Holz zu verteuern. Man gäbe es lieber Fremden als den Bergbautreibenden. Überhaupt wolle man den Bergbau eher verhindern als fördern.

Wohl im September/Oktober 1771 dürfte Frau Strehlin aus Straßburg als drittes Mitglied zu der Gewerkschaft hinzugekommen sein.

Die Klage über die ungerechte Behandlung durch Forstmeister Schmelzer wird im Oktober fortgeführt: „Er behandelt uns wie die landfremdesten Käufer, die das Scheiterholz kaufen.“

Auf den 26.10.1771 datiert eine überlieferte Übersicht, wie das Gehölz seit einigen Jahren an fremde und einheimische Käufer überlassen wurde. Lediglich eine Position lässt hierbei einen direkten Verkaufsvergleich zu. Demzufolge wurde das Klafter Buchenbengelholz an Halder zu 1 Gulden 5 Florin und an andere zu 1 Gulden 8 Florin verkauft. Konkrete Rückschlüsse zu den Streitigkeiten lassen sich aus dieser Aufstellung leider nicht ziehen.

Im gleichen Monat teilt Halder mit, dass die Gewerkschaft im Weiler überschlägig jährlich folgenden Bedarf an Holzarten haben wird:

- 400 Klafter Buchenscheiterholz
- 400 Klafter Tannen-, Erlen-, Birken- und Buchenscheiterholz
- 300 Klafter Buchen-, Eichenbengel oder dergleichen zum Rösten der Erze.

Schmelzer berichtet der Herrschaft am 3.12.1771, dass er auf seine Erkundung noch keine Rückmeldung erhalten habe, wie der Preis für den Zentner Blei und Silberglätte von anderen Käufern wie dem Herrn Halder angesetzt werde. Der Herrschaft würde sofort Bericht erstattet.

Im Dezember ist die Herrschaft über eine Information von Schmelzer entsetzt, nachdem die herrschaftlichen Buchwaldungen bis auf den Hauert und den Großen Gassert ausgehauen seien und in diesen beiden Distrikten sich nicht viel mehr als noch 14.000 Klafter schlagbares Buchenholz befinden dürften. Anlässlich der Anwesenheit der Herrschaft im Jahr 1762 sei noch versichert worden, dass jedes Jahr nicht mehr Holz geschlagen werde als nachwachsen könne. Es wurde davon ausgegangen, dass auf dieser Grundlage der jährliche Schlag etwa 3.000 Klafter betragen könne. So ging die Herrschaft von einer jährlichen Rente aus den geroldseckischen Waldungen in Höhe von 9.000 bis 10.000 Gulden aus. Wenn nun diese Angaben stimmen, so würde auch in den anderen Einrichtungen der Herrschaft keine geringe Unordnung verursacht und man in die größte Verlegenheit gesetzt. Eingehende Auskunft wird erwartet.

Laut Mitteilung vom 19.1.1773 befand sich die Grube im Weiler im folgenden Zustand:

Es zeigte sich kein ordentlich streichender Gang. Die Erze standen nur nesterweise im tauben Gestein an. Die Gewerkschaft hatte ein Feldort getrieben, welches aber wieder verlassen wurde. Ein neues Feldort wurde eröffnet und damit begonnen, dieses voranzutreiben. Auf der Halde selbst lagen zu Ende des Jahres 1772 12 bis 16 Wagen Pocherze und ein Wagen Scheiderze. Die Belegschaft setzte sich wie folgt zusammen:

- 1 Grubensteiger
- 8 Häuer
- 2 Hundläufer
- 1 Scheider

- 1 Pochsteiger
- 12 Waschpersonen

Die in der Grube geförderten Erze fielen hinsichtlich ihres Silbergehaltes immer geringer aus.

Ein Jahr später, am 21.1.1774, berichtet Schmelzer, dass in der Grube im Weiler nur noch wenige oder gar keine Erze mehr gefunden werden. Die Gewerkschaft lasse derzeit mit etlichen Männern einen neuen Versuch seitwärts gegen das verlassene Ort treiben. Sollte dieser Versuch fehlschlagen, so könne im Weiler auf nicht mehr viel gehofft werden.

Auch bis zum 26.4. konnten im Weiler keine weiteren Erze gefunden werden. Am 30.4. bittet die Gewerkschaft die Herrschaft, dass sie von den Freikuxen und dem jährlichen Zins so lange befreit werde, bis das Werk in Ausbeute kommt. Außerdem wird darum gebeten, dass andere Metalle um die Verhüttung durchführen zu können, von auswärts bezogen werden dürfen. Die hiesigen Bleibe seien sehr ungeschmeidig und hart. Da man vom Holz kaum genug erhalten konnte, wollte man dessen Kauf auch über die Untertanen im gesamten Land vornehmen.

Am 2. Juli wird berichtet, dass die Gruben im Weiler nunmehr durch die Haldersche Gewerkschaft gänzlich verlassen wurden, da an Erzen nichts mehr gefunden werden konnte.

Im Januar 1776 äußert sich Schmelzer dahingehend, dass er nicht glaube, dass Halder wahrhaft beabsichtige, im Weiler noch frische Versuche zu unternehmen. Auch die Herrschaft hat nicht mehr viel Hoffnungen.

Im März 1776 zeigte die Calwer Gewerkschaft Interesse an der Übernahme der verlassenen Werke im Weiler und im Emmersbach. Die Herrschaft wollte nicht, dass die eröffneten Bergwerke wieder gänzlich verfallen. Außerdem hatte die Calwer Gewerkschaft einen vorzüglich guten Namen. Deshalb war die Herrschaft auch bereit, der Calwer Gewerkschaft äußerst günstige Konditionen zu bewilligen. Statt der bewilligten 60 Jahre für die Halderische Gewerkschaft sollte dieser eine Erbbelehnung zugestanden werden. Neben den früheren zwei Freikuxen war man bereit, sich nur einen vorzubehalten. Darüber hinaus wollte man sich nichts außer dem gewöhnlichen Zehnten vorbehalten. Wenn der eine Freikux zu Schwierigkeiten führen würde, wäre man bereit, auch diesen aufzugeben. Schmelzer sollte die weiteren Verhandlungen mit dem Schichtenmeister Meyer „je eher je besser“ führen.

Im Mai gleichen Jahres erstattet der Oberforstmeister einen Bericht über die Geroldseckischen Bergwerke. Neben Prinzbach und Emmersbach bezeichnet er das Werk im Weiler als das Stamm- und Mutterwerk. Dieses sei schon über viereinhalb Jahre von der Gesellschaft verlassen worden. Die Herrschaft hätte sich von daher schon lange das Eigentum am Schmelz- und Pochwerk im Weiler verschaffen können.

Ebenfalls Anfang Mai äußert sich Schichtmeister Meyer, wie er den inneren und äußeren Bergbau im Weiler auszulegen gedenkt. Leider ist dieses Schreiben nicht überliefert.

Vom 10.6.1776 liegt endlich wieder ein Schreiben von Halder vor. Darin führt er Klage über Münzmeister Wörscheler. Allein Halder habe die benötigten Gelder für den Bergbaubetrieb anschaffen müssen. Für den Anteil von Wörscheler habe er ständig in Vorlage treten müssen. Auch sei Wörscheler selbst nie auf das Werk gekommen oder habe irgendwelche Maßnahmen geregelt.

Halder bittet „... gnädigste Herrschaft ihre jetzigen bedrängten Umstände mit gnädigen Augen mitleidigst anzusehen und ihren gänzlichen Ruin gnädigst uns großmütigst zu verhindern zu suchen ...“. Man wolle versuchen, weitere Gewerken zu finden. Möge aber die Herrschaft die Absicht haben, das Werk an sich zu nehmen, so würde man dieser die Einrichtungen (Utensilien) des gesamten Werkes zu „... neun gulden Zweytausend fünf Hundert Reichs Währung ...“ überlassen. Einer neuen Gewerkschaft kämen die guten und schönen Einrichtungen der benötigten Hütten und Schmelzgebäude und die Eröffnung der alten Stollen und Schächte vortrefflich zu statten. Man möge vor weiteren Forderungen wegen der Erbauung des Jägerhauses und hinsichtlich des Platzzinses ihn verschonen.

Die Äußerung der Herrschaft datiert auf den 15. Juli. Die Forderung von Herrn Halder hinsichtlich der Berggerätschaften wird für umso mehr übertrieben angesehen, weil er weder das Jägerhaus gebaut noch verschiedene sonstige Vorgehensweisen eingehalten habe. Durch diese Unterlassungen hat sich der mögliche Wert der Gebäude von selbst kompensiert. Durch das Ausbleiben des Geldbetrages von Wörscheler sei nachgewiesen, dass der Verlauf des Unternehmens keinem Unglück, sondern der schlechten Verfassung eines der Hauptgewerken zuzuschreiben ist. Die anderen Gewerken haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Auswahl der Mitteilhaber nicht vorsichtiger vorgegangen sind.

Unabhängig hiervon hänge der Wert entscheidend davon ab, ob sich eine Gewerkschaft findet, die den Baubetrieb fortsetzt. Nur dann würde eine Verwendungsmöglichkeit für die Gebäude bestehen.

Halder antwortet hierauf am 21.8.1776. Er sehe sich wahrhaftig in die bedrängtesten Umstände gesetzt. Er sei sehr unglücklich und müsse über den schon fürchterlich gehabt großen Verlust nun auch noch diesen erleiden. Dies würde seinen gänzlichen Untergang nach sich ziehen. Er habe alles Menschenmögliche getan und alle seine Kräfte bei diesem Werk aufgeopfert. Die heiligsten Versprechungen von Wörscheler seien immerfort unerfüllt geblieben. Die sehr schwere Last würde nun ganz allein auf seinen Hals gewälzt. Der Verfall der Vermögensumstände bei Wörscheler konnte unmöglich vorausgesehen werden.

Selbst wenn sich keine Gewerkschaft zur Fortsetzung des Werkes finden

würde, könnten die Gebäude beispielsweise zu Hammerschmieden mit gutem Nutzen gebraucht werden. Auch das Feld bei der Schmelzhütte sei in einem wesentlich besseren Zustand als in der Vergangenheit. Die Gewerkschaft habe darauf die besten Obstbäume gepflanzt. Halder bittet noch mal innigst um Gehör und Großmut, für die er lebenslänglich, ja ewig verpflichtet bleibe.

Schmelzer lässt am 31.12.1776 verlauten, dass auf dem Hüttenwerk im Weiler reiches Blei geschmolzen wird. Bei dem nächsten Abtrieb wird er den Silberzehnten einbehalten und den Bleizehnten in Rechnung stellen.

Vom 22.1.1777 ist eine Nachricht erhalten, dass Berginspektor Meyer auf dem verlassenen Bleiwerk im Weiler Versuche vornehmen lassen wolle. Meyer beabsichtigte zunächst, relativ zügig das Bergwerk im Weiler in Kuxe aufzuteilen. Die Standesherrschaft empfahl jedoch so lange zuzuwarten, bis das Bergwerk im Emmersbach wieder in Ausbeute steht. Meyer stimmte diesem Vorschlag zu.

Im März bestanden noch nicht geregelte Angelegenheiten zwischen Halder und Michel Bihler, auf dessen Hofgut die Grube im Weiler lag. Möglichst durch Vergleich sollte Bihler schad- und klaglos gestellt werden.

Die Herrschaft teilt Schmelzer am 3.4. 1777 mit, dass sie zur Zeit kein sonderliches Vertrauen zu dem Werk im Weiler habe. Man wolle aber den Eifer und Fleiß des Berginspektors und der Baulustigen nicht hemmen. Deshalb könne Schmelzer einen Gewährschein des Oberamtes für diesen Bergbau ausstellen.

Am 5.3.1778 berichtet Schmelzer, dass auf dem St. Michaelswerk im Weiler der Berginspektor Meyer gegen die alten Tagschächte hineintreiben lasse. Er hoffe dabei, wieder auf den Hauptgang zu stoßen. Dies würde sich in Bälde zeigen. Die Arbeiten seien nicht mehr weit von der Gegend entfernt, auf die sich die Vermutung bezieht.

Aus einem kaum lesbaren Schreiben vom 23.2.1784 (!) geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt der Bergbau im St. Michaelswerk im Weiler betrieben wurde. Das letzte Schreiben dieser Unterlagen datiert auf den 8.3.1784. Die Ausstände der angekündigten Zubußen würden immer häufiger. Das künftige Quartal müsse die Entscheidung über den weiteren gewerkschaftlichen Fortbau bringen. Für den Fall der Abgabe des Werks sah Berginspektor Meyer den Apotheker Hecht als Übernehmer vor.

Der Bergbau am Bellenberg bei Zunsweier

Aus einem Schreiben von Schmelzer an den Reichsgrafen vom 8.8.1754 geht erstmals hervor, dass

„... die Litschgische Companie ihr werckh ahn einige schwitzer von Schaffhausen verkaufft, welche mir vor einigen wochen ihren steiger anhero geschafft, mit vermeldten, dass sie in erfahrung gebracht, dass zwischen

denen Suntsweyrer feldtern unten an dem Bellenberg einiges wohlhaltiges Eisenertz verspühret werde, und dahero angestanden, zu erlauben auff ihre Kösten daselbsten schürffen, und ein paar waagen Ertz zu einer prob abführen zu dürffen ...“.¹⁰

Die Genehmigung wurde erteilt und die Probe von diesem Eisenerz fiel nicht schlecht aus. Die Schweizer entschlossen sich deshalb, gegen Bezahlung des Zehnten die bergbaulichen Arbeiten am Bellenberg aufzunehmen. Um diesbezügliche und auch um Erlaubnis zum Mahlen der Erze wurde bei der Herrschaft nachgesucht.

Nach Erkundigung von Schmelzer über die Beschaffenheit des Zunsweierer Erzes erhielt er vom herrschaftlichen Steiger die Information, dass es sich dabei um „nies Ertz“ handle, das im Allgemeinen ergiebig sei. Das Hüttenwerk in Oberkirch könne von diesem Erz jährlich vier- bis fünftausend Kübel oder 300 Wagen verarbeiten. Auch die Untertanen könnten mit dem Fuhrwerk einigen Verdienst finden.

Der Zunsweierer Vogt teilte mit, dass auch Kalkstein vorkomme.¹¹ Dieser wurde im August 1754 von Hausacher Bergleuten auch aufgefunden. Zur Probung wurde ein Wagen davon auf die Ziegelhütten abgeführt. Schmelzer gab die Anweisung, zunächst alles im „Status quo“ zu lassen bis man erfahren habe, ob es „tüchtige Ware“ sei. Der Kalkstein lag auf einem Grund, der nicht der Herrschaft gehörte. Schmelzer ging jedoch davon aus, dass dieser gekauft werden und ein Bruch von 40 Schuhhöhe eingerichtet werden könnte. Ende August wurde er von der Herrschaft beauftragt, die Kaufverhandlungen zu führen.

Hinsichtlich des Eisenerzes versuchte man in zuverlässiger Weise zu erfahren, was die Hüttenwerke dafür pro Kübel oder Wagen bezahlen. Dem Steiger wurde deshalb befohlen, selbst auf das Hüttenwerk nach Oberkirch zu gehen und sich zu erkundigen, was die dortige Gewerkschaft für einen Wagen des Bellenberger Eisenerzes bezahle. Durchschnittlich wurde der Wagen Eisenerz etwa zu einem Gulden gehandelt. Offensichtlich war das Oberkircher Hüttenwerk gegenüber dem Werk in Lahr bereit, für das Eisenerz mehr zu bieten. Dies schien auch den einige Stunden längeren Transportweg zu lohnen.

Schmelzer berichtet am 1.10.1754, dass die Hüttenwerke zu Oberkirch unmittelbar ihren Steiger zur Besichtigung der Zunsweierer Eisenerze abgeschickt hatten. Dabei bat dieser, dass fünf oder sechs Wagen des vorrätigen Erzes gegen Bezahlung zur Probung nach Oberkirch gebracht werden. Beim Besuch war auch ein Hausacher Bergmann für die Schweizer Gewerker anwesend. Dieser setzte sich so gut er konnte für seine Gewerker ein. Er brachte auch zum Ausdruck, dass man nicht hoffen wolle, da sie das Werk aufgetan haben, man es Ihnen entziehen und einer anderen Gewerkschaft (der Oberkircher) überlassen werde.

Diesem folgte am 16.9. ein Schreiben des Hausacher Hüttenbeständers Oschwaldt zu Hausach, in dem sich dieser beschwerte, dass die oberkirchische Fabrik, die an guten Erzen nicht den geringsten Mangel habe, sich nun in das auf ihre Kosten gesuchte auch einbringen wolle. Schmelzer antwortete daraufhin, dass der Herrschaft die angebotenen 3 Batzen für jeden zehnten Kübel Eisenerz zu wenig seien. Ihm sei aufgetragen, sich bei den benachbarten Hüttenwerken zu erkundigen, was diese für ihr Erz zu zahlen pflegten. Oschwaldt wurde zu verstehen gegeben, dass man ein Gebot erwarte, das zumindest dem entspreche, das die Oberkircher ihren badischen Herrschaften geben.

Ende September hat sich auch ein Bergmann von dem Hüttenwerk zu Niederbühl in Zunsweier eingefunden, der sich stark für die Erze interessierte. Die Hausacher unterstellten, dass die Oberkircher nicht aus Mangel an Erzen (da sie genügend in der Nähe hätten), sondern aus purer Laune und in der Hoffnung ihre Gewerkschaft zu verderben, sich für das Zunsweierer Erz interessierten. Die Hausacher (= Schweizer) Gewerkschaft benötige dringend das Erz und würde sich von daher in der Förderung nicht zurückhalten. Oberkirch hingegen könnte drei bis vier Stunden näher genügend Erz erhalten. Auch liege es in der Absicht der Hausacher Gewerkschaft, nicht nur in Zunsweier Erz zu graben, sondern auch im Emmersbach, am Schönberg oder wo sich sonst in der Herrschaft solches zeige.

Seine Auffassung fasste Schmelzer gegenüber der Herrschaft in sechs Punkten zusammen:

1. Die Hausacher Gewerkschaft sei wohl die beste und sicherste.
2. Da diese Gewerkschaft an Erzangel leide, würde die Förderung umso stärker betrieben werden.
3. Die Hausacher könnten das benötigte Holz leicht und in größeren Mengen die Kinzig hinunter flößen. Andere könnten sich um die weiteren Erze in der Herrschaft nicht oder nur gering kümmern, weil der weite Transport zu teuer würde.
4. Man sei nur drei Stunden vom Prinzbach und Schönberg entfernt. Es sei so das nächste Erz, das die Hausacher haben können. Hinsichtlich des Fuhrlohns könne es auf das möglichste betrieben werden.
5. Die Oberkircher hätten fünf Stunden nach Zunsweier. Auch in dieser Hinsicht sei der Weg für die Hausacher gelegener.
6. Mit einem Bestand der Hausacher Hütte hätten die Untertanen einen höheren Verdienst im Fuhrwesen zu erwarten. Auch bei Fürstenberg, dem besten Nachbarn, würde dies besonders wohl angesehen werden. Im Übrigen sei an der guten Qualität des Zunsweierer Erzes nicht im Geringsten zu zweifeln. Ob es allerdings ergiebiger als das Durbacher Erz sei, könne nicht sicher gesagt werden. Es hätten sich aber in Zunsweier auch einige Spuren von Bohnerz, des edelsten Erzes, bereits ge-

zeigt. Die Vereinbarung eines Preises hierfür sollte man sich zur Zeit noch vorbehalten.

Die Herrschaft fand es am 7.10. für richtig, dass der Hausacher Gesellschaft das Zunsweierer Erz vor anderen überlassen wird. Schmelzer könne die Bedingungen des Vertrags (Bestands) entwerfen. Das Bohnerz müsse von dem Vertrag ausgenommen werden. Die Herrschaft bittet im Übrigen um Auskunft, wie schwer ein Kübel ungewaschenes und ein Kübel gewaschenes Erz sei.

Darauf folgt die Mitteilung von Schmelzer dass

- ein Kübel ungewaschenes Erz 137 $\frac{1}{2}$ Pfund und
- ein Kübel gewaschenes Erz 145 $\frac{1}{2}$ Pfund

wiegt. Am 9.10. sei außer dem Erz, das zur Probe genommen wurde, noch kein weiteres gewaschen worden. Alles lag noch auf der Halde. Gegen 1.500 Kübel seien bis zu diesem Zeitpunkt bereits gefördert worden. Demnach lag die Förderung bereits bei über 100 Tonnen ungewaschenes Erz.

Die Erze wurden auf Zunsweierer Seite unten am Bellenberg, wo der Hagenbach seinen Anfang nimmt, gefördert. Anfangs hatten die Hausacher am Waldtrauf zu graben begonnen. Nachdem sie sahen, dass der Erzgang in den Wald hineinzieht, haben sie 100 Schritt höher auf diesen gearbeitet. Dabei ist es auch gleich besser gelungen, größere Mengen Erz zu fördern.

Schmelzer entwarf den Vertrag auf der Grundlage

- des Stauffenberger Bergwerks Accord und
- des Schönberger Steinkohlen-Bestandes.

Probleme ergaben sich hinsichtlich der Wegunterhaltung. Schmelzer ging zunächst darauf ein, dass die Gewerkschaft hierzu nicht verpflichtet sei. Er begründete dies damit, dass er zum einen den Preis für 100 Kübel Erze um einen Gulden höher treiben konnte als bei den Stauffenbergern, zum anderen seien die Untertanen es ohnehin schuldig, die Landstraßen zu unterhalten.

Die Herrschaft befand es zu hart, dass die Untertanen die Straßen allein reparieren sollten. Der Wegezustand würde durch den Erztransport doch sehr merklich beeinträchtigt. So möge die Gewerkschaft doch einen vernünftigen Beitrag hierzu leisten. Auch sei es üblich, dass die Gewerken 1.000 oder mehr Gulden Kautions im Voraus für den Fall hinterlegen, dass das Werk verderben würde. Über beide Punkte seien die Verhandlungen zwar weiterzuführen, das vorrätige Erz dürfe aber bereits abgefahren werden.

Kund, und zu wissen seye Hiermit jedermännig:
 Ich zu wissen dem hochgebornen Lu. Graf. Kurf.
 Ruff. Bothen und Herzog, Johann Friedrich Herdi-
 =mand von und zu den Leyen, und Joden-heroldssect,
 Jungferren von Adendorf, gesonnen zu Olmütz, Kurf.
 Jhr. Kurf. Ruff. Mäh. vordruffen Ruffman-
 =durf, an fimm,
 Bodem dem gesonnen Ofswald und Compagnie von
 Duffen in der Duffen, Inomestigen Jhr-
 =Einfunden zu Jhr. im Ringel, von der
 =Inomestigen, vordruffen Contract, über die, in
 der Einfunden gesonnen Dasold, und dem
 letzten gesonnen Ringel, dem, durch Duff-

Lassen zu wafere Notwend und der unfernen
 Einfunden, ist, unter Vorbehaltens Ratifica-
 tion forgnufft Jhr. hochgräf. Excellenz von
 Jhr. Secretario und Inomestigen Oberm. Ver-
 =wong von Schmetzer, dem dem gesonnen
 Einfunden unterfunden, und jedem Jhr
 duffen ein Exemplare zugestalt worden.
 So gestafften Inomestigen dem achten Jhr
 ein Tausend, Sieben Hundert Vier und Fünffzig.

J. J. Schmetzer.
 Ofswald und Compagnie.

Vordruffen Contract wird fimm mit alle fimm
 imfeld ratificirt. Toblung dem 17ten Decembris
 1754.

Graf von den Leyen.

Die Hausacher Gewerkschaft nimmt hierzu am 7.12.1754 Stellung. Die freie Abfuhr des Erzes sei nicht mehr als recht. Die Untertanen und keine Fremden kämen in den Genuss der Abfuhr des Erzes. Der Weg bis zur Landstraße sei nur kurz. Diese müsse ohnehin von den Untertanen unterhalten werden. Sollte es aber dazu kommen, dass der Weg von der Grube bis zur Landstraße eine Instandhaltung nötig habe, so würde man trotz dieser Einwände es nicht ermangeln lassen, sich erkenntlich zu zeigen. Die Hinterlegung einer Kautio hingegen sei hier nicht üblich. Die Herrschaft wird gnädigst ersucht, davon Abstand zu nehmen.

Im Dezember hatte die Gewerkschaft bereits ein Floß mit 80 Stämmen für den Bergbau an der Kinzig liegen. Im November waren 949 $\frac{1}{2}$ Kübel abgefahren worden. Außerdem befanden sich noch auf der Grube 1.400 bis 1.500 Kübel Klopferz und weitere 700 bis 800 Kübel, die noch gewaschen werden mussten. Mit dem Abbau des Roherzes waren einige Bergleute beschäftigt. In den Gebieten von Gengenbach und Zell arbeitete die Hausacher Gewerkschaft hingegen nur mit wenigen Leuten. Schmelzer lobte gegenüber der Herrschaft diesen Eifer und wies darauf hin, dass für den Fall, dass die Mine weiterhin so ergiebig ist, eine beträchtliche Rente aus diesen Erzen erzielt werden kann.

Am 17. Dezember 1754 wird schließlich der Kontrakt ratifiziert:¹²

Kund, und zuwissen seye Hiermit jedermännig:

Dass zwischen dem Hochgebohrnen des hei: röm: reichs Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Ferdinand von und zu der Leyen, und Hohen-geroldseck, Freyherren von adendorf, Herren zu bließkastell etc. etc. Jhro röm: Hey: may: würcklichen Geheimen Rath, an einem, Sodann denen Herren Oschwald und Compagnie von Schaffhausen in der Schweiz, dermahligen Hüttenbeständeren zu Hausach im Kinzigthal, am anderen theil, nachstehender Contract, über die in der Lehenbaren Herrschaft Geroldseck, und dem darzu gehörigen Sunzweyrer bann, durch Gött^{en} Seegen bereits entdeckte eisen-ertze, und allen diejenigen von sothanem ertz, welche künftighin während dieses bestands in der ganzen Herrschaft entdeckt und gefunden werden möchten, folgendern gestalten abgeredet und beschloßen.

Jmo.

Concediren und bewilligen hochgedachte Jhro Hochgräff^e Exellenz, in ansehung des allgemeinen bestands sowohl, als denen Unterthanen dardurch zuwachsenden nutzen, ihnen Herren beständeren ihren Erben und nachkommen, unter aufsicht verordnender, jedoch in hochgedacht Seiner Exel-

lenz pflichten mit stehender bergwerck- oder Gruben Directoren und Steigern, aller orthen in der Herrschaft Geroldseck, und besonders im Sunzweyrer bann, mit hienachgesetzten bedingnußen, eisen-ertz Schürfen, Graben, Förderen, und solches an orth und enden, wo es beliebig, abführen zu dörfen, von nun an auf zwanzig Jahr, jedoch dass

2^{do}.

Jhnen in dem Sunzweyrer bann, mit einigem Holz, von Herrschafts wegen nicht müsse anhanden gegangen werden, sondern die Herren beständere, vür das nöthige bau- und Grubenholz, lendig und allein zu sorgen, und solches beyzuschaffen hätten, was aber

3^{tio}.

In den übrigen orthen der Herrschaft Hohengeroldseck ahn Holz zu denen Stollen und Schächten wird erfordert werden, einsolches versprechen Jhro HochgräⁿExellenz, nach noht durft, und soviel ohne nachtheil deren Waldungen geschehen kann, jedoch auch jedesmalige vorläuffige anzeig bey dem Ober-amt, und desßen befehl, durch die Förstere anweisen, und gegen billige bezahlung, verabfolgen zu lasßen, damit die Herren beständer ahn aufthuung und dem behörigen fortgang der wercker, nicht hinderet seyn mögen; jnmaßen dann

4^{to}.

Dieselben sich hiermit verbinden, von dato des rativicirten Contracts, auf denen dahiesigen eisen ertzen /: wie bereits zu Sunzweyr der anfang gemacht worden :/ mit genugsamen bergleuthen, die arbeit vornehmen, und ohn unterbrochen, Getreulich und ohne Geführde, nach bergwerks arth und ordnung, fleisig continuiren zu lasßen; wiedrigenfalls Gnädige Herrschaft diesen Contract zu Cahsiren und aufzuheben befügt seyn solle; es wäre dann sach, dass die Herren beständere durch Kriegsgefahr, Hungersnoth und Pest, an der arbeit verhinderet würden.

5^{to}.

Sollen die Herren beständere gehalten seyn, lauter Röm. kath^e bergleuthe und steigere in arbeit zu stellen, maßen denen andere Glaubens verwandten einig Exercitium Religionis in der Herrschaft nicht gestattet werden kann; und wie

6^{to}.

Jhro Hochgrä^f Exellenz auf das beste ihrer unterthanen Hauptsächlichen sehen; so sollen die Herren Gewerckere dieselbe mit ihren fuhren und

Handarbeit in-und bey denen führen, auch sonst, vor andere, um denselbigen lohn, wie fremde führen und arbeiten wollen, gebrauchen, und einen billigen verdienst genisßen lassen; und diese bedingnus, ratione Sunzweyer, dahin zu verstehen: dass zwischen den Hochfürst: baadisch- und Hochgräf: leyischen unterthanen daselbsten, kein unterschied zu machen seye, sondern beede theile zugleich den vorzug vor fremden gändiren; dagegen aber auch

7^{mo}.

Zum vorthail deren Gewercken und bergleuthen eigenwillig worden: dass dieselbe von dem einführenden bau- oder Grubenholz, nothdurften und victualien, so sich zu Sunzweyer oder dahier nicht bekommen könnten, kein zoll schuldig seyn, sondern allerdings frey gelassen werden; dahier in der Herrschaft aber die nöthige fruchten, um den lauffenden lahrer Marktpreiß und baaren bezahlung, aus der Herrschaftⁿ Rentmeisterey zu nehmen verbunden seyn sollen. Es wird auch

8^{vo}.

Weder denen Herren beständeren, noch denen Jnspectoren und bergleuthen, einige jagd und fischerey gestattet, sondern selbigen sollen diese regalia, wie allen anderen unterthanen, unter schwehrer Straf untersagt seyn; und da

9^{no}.

Gnädiger Herrschaft zu Sunzweyer das halbe, dahier aber das ganze Ohmgeld gebühret; so solle denselben ebenfalls nicht erlaubt seyn, einigen Wein und brandweinschank, bierbrauerey, wirtschaft, Salz debit, oder sonstige kummerschaft zu haben und zu treiben; und sollen dieselbe auch nicht befügt seyn, außßer der Herrschaft quartier zu nemmen, und in fremden wirtshäußeren, zum nachtheil des Ohmgelds und denen hießigen wirthen entziehenden zehrkösten, ihr Geld zu verzehren; wann aber einer oder mehrere, auf der Herrschaft oder unterthanen – Grund, Hütten oder Baraquen setzen oder zu bauen genöthiget wären, so solle mit denen eigenthümeren, es, wegen des Preißes für den Platz, billigmäßig verglichen werden; wofern aber

10^{mo}.

Etwa bergleuthe sich in dem Geroldseckischen Häußlich niederlassen, und darselbsten Güther erwerben, oder auch nur wasßer und weyd genüßßen wollten /: denen doch keines von beyden ohne ausdrücklichen Herrschaft^{en} Consens erlaubt seyn solle :/ so seyed dieselbe gleich andern unterthanen zu tractiren; solange aber

11^{mo}.

Die bergleuthe keine eigene Güther acquiriren, sich nicht Häußlichen setzen, oder Wasßer und Weyd genüßßen, so sollen dieselbe von allen auflagen, todfällen, abzug und anderen real und personal oneribus befreyet seyn.

12^{mo}.

Wenn zwischen denen Herren Gewerkeren, berg-knappen, und zur arbeit gehörigen Personen zwyspalt, frevel und streitigkeiten entstünden, so soll solches vor dem oberamt Geroldseck, gegen leydentliche Gebühr, mit zuziehung der berg-Directoris, Schichtmeisters, Inspectoris, oder deren steigere, kürzlich, und nach einer beederseiths beliebenden bergordnung, ausgemacht, die übertrettere nach befindung mit Correction oder Geldtrafen angesehen, davon gdgr. Herrschaft die halbscheid, und die andere halbscheid zu behuf deren gebrechlich- oder kranken bergleuthen verwendet, die, die gegen das Herrschaft^e Camerale und Interehsse /: in welche sich niemand von der Gewerckschaft ohnehin mischen, oder denenselbigen einigen abbruch zu thun, unterfangen soll :/ verwürkte Excehsen aber, oder außßer dem bergwerck straffällige untaten und Criminalia, auch alle andere unter die ordinaire Jurisdiction und Polickey gehörige Casus der gdgen Herrschaft allein vorbehalten worden; und gleich wie

13^{tio}.

Durch aufsuch- und förderung der ertzen, in denen zahmen Gütheren nothwendigerweiß schaden geschehen muß, verspricht man ahnseithen deren Herren Bergwerckeren, vorhero, und ehe man denen pohsehsoribus, es seyen adeliche Geistliche, Gemeinden, und privat-Persohnen, vergnüglichen Willen zu verschaffen, und mit ihnen besonders denen ersteren, in keinen procehs zu verfallen, oder selben anlaß zum Klagen zu geben. Allenfalls aber beyde theile sich des werkhs oder Schadloßhaltung halber nicht vergleichen könnten, so solle die sach durch Gerichtliche, oder den umständen nach billige oberamtliche tapirung entschieden werden.

14^{to}.

Solle die Gewerckschaft nicht befügt seyn, ertz zu waschen zu jenigen zeiten, wann das wasßer auf die matten gerichtet wird, jndenen denenselben hierdurch Schaden zugefügt wird. Wann man aber das wasßer von denen matten abkehret, so mag das ertz gewaschen werden; es muß aber das wasßer gleichwohlen nit auf die matten gelaßßen, sondern auf ihr der beständeren kösten, durch oder neben denenselben, mittels besonderer Gräben, hingeleitet werden, um vor allem schaden zu seyn; wann jedoch hier und da das wasßer, ohne abbruch der matten-wäsßerung und ohne auf die

matten zu kommen, zu haben wäre, so solle an einem jeden dergleichen orth das erz zu waschen jederzeit erlaubt seyn.

15^{to}.

Es sollen durch die Herren Gewerckere gehalten und daran seyn, so lang eine probable Hoffnung vorhandener eisen-ertzen da ist, die Stollen und Schachten nicht leichtsinnig zu verlasßen, sondern nach bergordnung alles genau und treulich zu durchsuchen, weßhalber dann auch

16^{to}.

Sich Jhro Hochgräfⁿ Excellenz vorbehalten, die bergwercke von zeit zu zeit nach gefallen visitiren zu lasßen, um zu sehen, ob nach bergwercks-ordnung und gebrauch Gebauet werde, widrigenfalls aber die renedur zu verordnen.

17^{mo}.

Wurde sich aber, in denen aufgethanen Schächten und Stollen, anders alß eisen-stein oder stueff und nierertz zeigen /: jnmaßen nur auf dieses gegenwärtiger accord zuverstehen ist :/ so behalten sich Jhro Hochgräf^e Excellenz bevor, mit denen Herren Gewerckeren darüber, der billigkeit nach, heparatim zu tractiren und desßelben Preyß zu regulieren, besonders wann, denen vorhandenen gespuhren nach, bohn-ertz, entdeck und gefördert werden sollte.

18^{vo}.

Solle der berg-kübel, wie er dermahlen ist, in ehse verbleiben und nicht weither verstärket werden; weßends die Herren beständere sich verbinden, einen nach diesem beschütteten neuen berg-kübel anhero nacher dauttenstein in verwahr zu geben.

19^{no}.

Und letzten ist man allerseiths dahin einig worden; dass vor Hundert und Fünff kübel, sowohl ongewaschen als gewaschen erzt von vorgedachtem eisenerzt, und die ertheilende Herrschaft^e Concehsion, solches allein in der Herrschaft Hohengeroldseck und zugehörigem Sunzweyrer bann, auf obige etipulirte zwanzig Jahre Graben und befördern zu dürfen, auch der zoll und die freye ausfuhr, die Herren beständere zur recognition Fünff gulden rheinisch zur hießigen Rentmeisterey zahlen, die steigere das abgeführte quantum mit einer Liste derjenigen so solches abgeföhret, monatlich unterm Eyd anzeigen, von der Gewerckschaft aber quataliter richtigkeit gepflogen, auch sonsten aller unterschleiff vermieden, mithin alles treulichen und Ehrlichen beobachtet werden solle.

In den vorliegenden Unterlagen aus dem Leyenschen Archiv sind in den folgenden nahezu neun Jahren keine weiteren Aufzeichnungen vorhanden. Erst für den Mai 1763 liegen wieder Schriftwechsel vor.

Am 6. Mai wurde das Eisenbergwerk bei Zunsweier von Johann Bernardt Meyer, Bergmeister zu Wittichen, und Lorenz Thümen, Kunstmeister aus Sulz am Neckar, befahren. Das Bergwerk war die zurückliegenden 18 Monate in Betrieb. Wegen des geordneten Abbaus, der eingerichteten Wasserkunst und dem Pumpwerk konnte zuvor ein großes Quantum Erz gefördert werden. Nunmehr hatte man aber zum Betrieb der Wasserkunst nicht mehr genügend Aufschlagswasser. Es wurde deshalb überlegt, „... dem werck mit einer roßkunst unter die arme zu greifen, dadurch als dann die viele Pummppknechte abgeschafft – und das werck erleichteret werden könnte“.¹³

Neue Versuchsarbeiten sollten auch außerhalb der Grube auf weitere Erze vorgenommen werden. Damit sollte Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass entgegen der Vermutung die anstehenden Erze nachlassen würden.

Eine weitere Besichtigung der Grube durch die beiden Bergoffiziere im Beisein des Rittmeisters erfolgte am 16. Mai.

Gewisse Missbilligkeiten ergaben sich wegen der Bewässerung der Felder mit der Gemeinde Zunsweier. Ohne die Verwendung der ohnehin geringen Tagwasser hätte man den Erzschatz versaufen und das Werk völlig eingehen lassen müssen. Durch den Bau einer Rosskunst wollte man dieses Problem für die Zukunft lösen. Auf der Halde lag ein großes Quantum von 40.000 Kübeln Erze. Daneben standen einige Baracken. Diese waren so eingerichtet, dass sie innerhalb einer Stunde von einem Ort zum anderen hätten transportiert werden können.

Am 7. Juli berichtet Schmelzer von den Bemühungen zur Beilegung der Differenzen zwischen dem Bergwerk und der Gemeinde Zunsweier. Die Zunsweierer Klagen bestanden aus insgesamt 19 Punkten. Dabei ging es beispielsweise um die Tierhaltung der Bergleute auf Gemeindeflächen, die Wegunterhaltung vom Eisenwerk bis zum Dorf oder das Entnehmen von Brennholz aus den Gemeindewaldungen. Hauptpunkt war allerdings die Bewässerung. Das aus dem Hagenbach herausfließende „Wässerlein“ war einfach zu gering, um sowohl für die Gewerkschaft als auch für die Untertanen auszureichen. Bei genauer Untersuchung war man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anbringung der Rosskunst dem Werk keine Erleichterung verschaffen könne. Die Kunst konnte zum einen nur zutage angebracht werden, zum anderen war die Grube dafür zu tief.

Zunsweier wollte eine jährliche Wässerungszeit von insgesamt 118 Tagen. An diesen Tagen müsse die Gewerkschaft mehrere Handpumpen betreiben. Die Kosten waren mit 9 Gulden pro Tag zu veranschlagen, so dass insgesamt 1.062 Gulden Zusatzkosten verursacht würden (für den Wasser-

mangel wollte die Gemeinde Zunsweier für die betroffenen Bürger 148 Gulden im Jahr). Außerdem sei es fraglich, ob mit den Handpumpen das Wasser eine so lange Zeit überhaupt abgehalten werden könne.

Wegen dem Schaden an den Wiesen müsse den Untertanen ein Ausgleich zugute kommen. Schmelzer wies darauf hin, dass aufgrund des Vertrages aus dem Jahr 1754, nach dem verbindlich gemacht wurde, dass die Grube auf Bergmanns Art und Manier zu bauen ist, wohl die Herrschaft für diesen Ausgleich aufzukommen habe.

Diese nimmt am 26. August zu allen Punkten regulierende Stellung. Die Sache bestehe im Wesentlichen aus 2 Punkten:

- Vergütung und Vermittlung in den Gemeindebeschwerden
- Beförderung des gesamten Bergwerkes

Die Gewerkschaft hat das Bergwerk allein und ohne Beteiligung der Landesherrschaft übernommen. So habe sie alle vorfallenden Reparationen und Ausgleiche selbst zu bestreiten. Der Gewerkschaft sei zwar gestattet, zu schürfen, zu graben und zu fördern. Hingegen sei diese nach der selbstredenden Billigkeit aber auch verpflichtet, allen daraus entstehenden Schaden zu vergüten. Hinsichtlich der Bewässerung müsse zunächst versucht werden, jeden Schaden von den Untertanen fernzuhalten. Falls dies nicht möglich sei, so müsse die Gewerkschaft nach unparteiischer Abschätzung eine Vergütung vornehmen.

Damit nicht unendliche Verdrießlichkeiten sich ergeben, findet es die Herrschaft für gut, wenn eine Rosskunst wenigstens für die Zeiten, zu denen die Matten unumgänglich gewässert werden müssen, eingerichtet würde.

Betont wird, dass der Herrschaft am Erhalt und der Beförderung des Bergwerkes ungemein viel liege. So wird auch daran erinnert, dass die Gewerkschaft ursprünglich auch in der Gegend des Schönbergs schürfen und graben lassen wollte. Dort sei alles viel weitläufiger und man sei dort auch dieser Verdrießlichkeiten enthoben.

Die Herrschaft erklärt sich bereit, für den Betrieb des Bergwerkes mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen. Sie sei auch bereit, einen Zimmermann von Blieskastel auf eigene Kosten zur Begutachtung und Beratung zu entsenden. Damit man sich aber noch bessere Gedanken machen könne, wird darum gebeten, dass eine Zeichnung über die Lage des Werkes und dessen innere und äußere Einrichtung angefertigt wird.

Im September 1763 wird der Bau eines neuen Gebäudes geplant. Zimmermeister Schmitt ist am 8. Oktober aus Blieskastel „glücklich und gesund“ angereist. Zusammen mit dem Rittmeister und Schmelzer ist in den folgenden Tagen eine Begehung und Besichtigung des Werkes vorgesehen.

Der Betrieb des Bergwerkes konnte in der Zwischenzeit mit sehr gutem Erfolg fortgeführt werden. Wegen stetem Regen war genügend Wasser vorhanden.

Am 21.10. berichtet Schmelzer der Herrschaft:

„Es hat sich nämblich zu gedachtem junio hervorgethan, dass der mächtige stock ertz, dere ewer Hochgräf: Exell: in anno 1762 selbst befahren, sich gegen alle vermuthung hinweg gehauen, undt einen weißen stein in der tife nach sich gelassen, worüber der H: rittmeister ott, dem herren berghaubtmann Kraffiel Consultirte, welcher angerathen, einen versuch in dem hangenden und liegenden, in der teufe, und unter dem Kunstschacht zu machen, umb zu sehen, ob sich dieser stock ertz nicht möchte verschoben haben, und daselbst wieder zu finden seye etc. hirzu hat sich der herr rittmeister ott, in betracht seiner bißher angewendeten vielen kösten, gantz willig erfunden, mit welchem versuch man dann auch 8 oder 9 wochen angehalten, endlich aber befunden, dass sich jhre dieser drey versuchen die ertz bis auf $\frac{1}{2}$ schuhe weg gehauen oder verlohren, mithin auf dem stock in die teife wegen der schmahlen ertzen, der wäßer lästigkeit, und zuhoffender geringer außbeuthen nicht mehr fortgesetzt werden könnte es müste sich daher die gewerckschafft resolviren, die der enden noch anstehenden ertz von dem stock, auß der tiefe nachzuholen, umb nichts in der grube zu rüch zulassen, mit welcher qeration nun mehro fortgefahren, und ein sehr großes qwuantum ertz noch monatlichen gefördert- und auf die hall gebracht wird, diese arbeith mag wohl noch einige jahr mit gleicher außsicht anhalten, jnzwischen hat die gewerckschafft andere schürfe gethan, und ist dabey so glücklich gewesen frische ertze anzutreffen, besonders aber in dem litzelbach, unter dem dorf suntzweyer und auch im Bellenberg gelegen, woselbst die grose hoffnung zu einem ordentlichen und anhaltenden gang vorhanden sein solle, die wasser auch daselbst gar leicht abzuführen seyen, ob mann nun nicht hoffet, eyßen-ertze zu suntzweyer so leichich außgehen würden, so hat und mann dennoch den förder- und kunstschacht, wie dann auch den tiefen stollen bis auf das letzte offen lassen, umb, wann sich etwa bey der außbeuung und dem vorgeworfenen weißen stein /: der noch zur zeit nicht probirt worden, und mann also dieser noch nicht weiß hie und da was neues erfinden sollte, das werck im hakenbach gleich wohlen nicht darnieder liegen bleibe, und die summe wasch ertz durch sothane kunst desto kömlicher gewaschen werden könnte, sollten sich aber bei diesen unterthänig angezeigten umbständen was näheres, woran ich jedoch zweifle, weder die eißen ertze so wohl alß die stein kohle, im bellenberg bißhero keine ordentliche gäng gezeigt, sondern nur stock wercker oder nester bederley gattungen zum vorschein gekommen seynd, eüseren, so werde ich unterthänigst gehorsambst darüber einzuberichten ohnermanglen.“¹⁴

Im Weiteren berichtet Schmelzer über ein Grubenunglück, bei dem zwei Bergleute ums Leben kamen. Dieses ereignete sich im Eisenbergwerk auf der tiefen Strecke. Eine schwache Wand, durch die in der Mitte nicht bemerkte kleine Lettenklüfte durchgingen, riss sich unversehens los und erschlug zwei in Arbeit stehende Knappen:

- Mathis Conrad, verheiratet, geboren in Oberkirch
- Mathis Beitzger, 18 bis 19 Jahre alt, geboren in Tirol

Auch auf das Kohlwerk wird in diesem Schreiben eingegangen. Mit diesem sieht es noch nicht besser aus als vor zwei Jahren. Man habe schon öfter zwar Anlass zur Freude gehabt, jedoch hielt diese nie lange an. Der Gang werde beständig verfolgt. Zumindest den Knappenlohn wird man mit der Kohlenförderung bezahlen können. Zur Kosteneinsparung wird das Kohlwerk mit so wenig Leuten wie möglich betrieben.

Am 26.10.1763 informiert Schmeltzer, dass der „19-Punkte-Streit“ zwischen den badischen Zunsweirern (nur die Hälfte von Zunsweier war geroldseckisch) beigelegt ist: „... *anderst waren die baadische Sultzweyrer zu keiner raison zu bringen /: den gantzen Händel zu beederseithen vergnüen und in der besten eintracht außgemacht*“.¹⁵

Es wurden die Wässerungszeiten vereinbart, wie sie auch an anderen Orten üblich waren: Im Frühjahr drei Wochen und nach der Heuet 14 Tage. Für den Wässerungsschaden einigte man sich für zwei Jahre auf 100 Gulden, welche die Gewerkschaft zu bezahlen hatte. Neben einer Regelung in allen Punkten „... *wurde das Vergangene in Vergessenheit gestellt*“. Beide Teile wurden aber auch erinnert und ermahnt, von allen Unanständigkeiten sich künftighin zu enthalten.

Der Bergbau wurde in der Folge bis in das Jahr 1771 weiter betrieben. Am Freitag, den 5. Oktober diesen Jahres kam Buchhalter Meyer von Hausach zu Schmelzer und eröffnete diesem, dass der Bergbau zu Zunsweier im Bellenberg wegen zu hoher Kosten und Problemen mit der Wäscherei aufgegeben werden müsse. Der Kübel Eisenstein komme auf über 2 Gulden. Der Eisenstein sei sehr mager und außerdem mit einem weißen Sand vermischt, so dass es nur ein sehr schlechtes Eisen gebe. Meyer bat, Bergverständige abzuschicken, welche das Erz und die Grube besichtigen. Dadurch solle erkannt werden, dass es nicht an der Gewerkschaft und ihrem Fleiß liege, dass dieses Werk auf einmal in solches Stocken geraten sei.

Schmelzer schickte die beiden Steiger vom Weiler und Emmersbach nach Zunsweier. Diese berichteten am 15. Oktober, dass das Eisenwerk zwar ein Übermaß an Wasser habe, jedoch noch bauwürdig sei. Einerseits stünde in dem Stollen der Eisengang vier und andererseits fünf Schuhe an. Der Abbau sei nur sieben oder acht Lachter tief getrieben worden. Der Kübel könne für 45 Kreuzer gefördert und gut gereinigt werden. Auch habe man weiter oben am Berg einen Anbruch von Eisenerz in einer Tiefe von weniger als zwei Schuh angetroffen. Wasserprobleme würde es vermutlich dort nicht geben. Auf der Halde liegen etwa 2.200 Kübel wohlgeputztes Eisenerz. Das noch nicht gesäuberte komme noch hinzu. Der Buchhalter habe dem Steiger und seinen Leuten den Befehl gegeben, die Arbeit inner-

halb von fünf oder sechs Tagen aufzugeben und die Pumpe herauszureißen. Die beiden Experten kamen zu dem Ergebnis, dass etwas anderes als die vorhandenen Erze die Hausacher Gewerkschaft zum Entschluss der Aufgabe des Bergwerks gebracht haben müsse.

Schmelzer gab daraufhin dem Steiger im Bellenwald den Befehl, nicht nur die Pumpe unverletzt stehenzulassen, sondern auch an den Baracken und übrigen Gebäuden nichts zu verändern oder zu verwüsten. Dies fand die nachdrückliche Zustimmung der Herrschaft. Diese gab vor, dass das Bergwerk nochmals durch fremde und unparteiische Bergwerkssachverständige erneut besichtigt und untersucht werde. Buchhalter Meyer sei dieser Vorgang zu eröffnen und ihm anzuweisen, dass nichts verändert werden dürfe. Möglichst solle man sich mit der Hausacher Gewerkschaft im Vorfeld auf die Festlegung der Sachverständigen einigen.

Der unparteiische, wirkliche Befund wird am 9.12.1771 von Johann Andreas Liebman, Obersteiger im Hauserbach und Martin Laschko, Hauer im Hauserbach vorgelegt:

1. Der Schacht hat vom Tag bis in die Tiefe eine Länge von 14 Metern. Er ist schlecht verwahrt, habe einen starken Druck und so sei viel Holz erforderlich. Obwohl ein Stempel an dem anderen liege, sei man sich darin des Lebens nicht sicher.
2. Die Erze sind kupferhaltig und nicht gut zum Eisen zu gebrauchen.
3. In der Tiefe steht zwar noch etwas Erz an. Dieses ist aber sehr unrein. Wegen der hohen Wasserkosten ist es nicht möglich, diese Tiefe weiterhin zu betreiben.
4. In den Stößen wurde kein Erz angetroffen. In der Tiefe stand noch etwa 3 Schuh mächtiges Erz, das jedoch mit Quarz und Gebirge durchsetzt war.
5. Im hinteren Stoß ist der Gang noch etwas mächtiger. Wegen dem vielen Holz sei es sehr gefährlich. Auch die Wasser setzen in diesem Stoß mehr zu.

Aufgrund dieser Ausführungen empfiehlt Schmelzer der Herrschaft, die Gewerkschaft von den noch verbleibenden Bestandsjahren zu entledigen. Seine Begründung ist:

1. Es kann nicht zugemutet werden, mit solchen übergroßen Kosten die Grube fortzubauen.
2. Es bestehe keine Hoffnung, besseren Eisenstein zu finden.
3. Es könnten kaum andere Bestände gefunden werden, die das Eisenwerk mit so großem Verlust betreiben.
4. Im Übrigen sei zu gestatten, dass die Gewerkschaft das nicht mehr nützliche und kostspielige Wasserpumpen aufgibt und das gewonnene, auf Halde liegende Erz abführen lassen darf.

Am 1.7.1772 berichtet Schmelzer, dass die Gewerkschaft das Eisenerz endlich abgeführt hat. Die Gesellschaft, vertreten durch Bergwerksdirektor Junker von Bayer, bittet darum, die Baracken abbrechen und das Gezeug verkaufen zu dürfen. Schmelzer willigt ein, dass das Gezähe und die Baracken durch den Vogt in Zunsweier und den Kohlsteiger Baumgärtel übernommen werden.

Anmerkungen

- 1 Bliedtner, Michael und Martin, Manfred: Erz- und Minerallagerstätten des Mittleren Schwarzwaldes, Freiburg 1986, 178 f.
- 2 Beiträge zur Statistik der Inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden; Karlsruhe, 25, 1867, 54.
- 3 Kirchheimer, Franz: Bericht über das Vorkommen von Uran in Baden-Württemberg; in: Abhandlungen des Geologischen Landesamtes in Baden-Württemberg, 2, 1957, 59.
- 4 Walenta, Kurt: Neue Mineralfunde aus der Grube Michael im Weiler bei Lahr (Schwarzwald); in: Der Aufschluss, 32, 333; und Derselbe: Die Mineralien des Schwarzwaldes und ihre Fundstellen, München 1992.
- 5 Bliedtner, Michael: a.a.O., 178.
- 6 Generallandesarchiv (GLA) 111P/A145.
- 7 Vgl. auch die Ausführungen zu Emmersbach in: Hahn, Franz und Schneider, Walter: Bergbauliche Aufzeichnungen des unteren Kinzigtales, Band 4, Oberwolfach 2004, 83–102.
- 8 GLA 111P/A193.
- 9 Ebenda.
- 10 Im folgenden GLA 111P/A192.
- 11 Im folgenden GLA 111P/A145.
- 12 Ebenda.
- 13 Ebenda.
- 14 Ebenda.
- 10 Ebenda.

Literaturverzeichnis

- Beiträge zur Statistik der Inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, Karlsruhe, 25, 1867.
- Bliedtner, Michael und Martin, Manfred: Erz- und Minerallagerstätten des Mittleren Schwarzwaldes, Freiburg 1986.
- Fascikel aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA): 111P/A145; 111P/A192; 111P/A193.
- Hahn, Franz: Die Flussspatgrube des Chemikers C. Goldbach im Ettengraben bei Zunsweier; in: Erzgräber 2, 1991, 33–40.
- Hahn, Franz: Einführende Betrachtungen zur Entwicklung des Maßsystems bis zum Erlass der deutschen Maß- und Gewichtsordnung im Jahr 1868; in: Erzgräber 2, 1991, 53–58.
- Hahn, Franz: Der Überfall im Jahr 1763 auf eine Gewerkschaft im Bellenwald bei Zunsweier; in: Erzgräber 2, 1993, 50 f.
- Hahn, Franz/Schneider, Walter: Bergbauliche Aufzeichnungen des unteren Kinzigtales, Band 1: Zell am Harmersbach, Oberwolfach 2002.

- Hahn, Franz/Schneider, Walter: Bergbauliche Aufzeichnungen des unteren Kinzigtales, Band 2: Nordrach-Schottenhöfen, Zell-Unterharmersbach, Oberwolfach 2002.
- Hahn, Franz/Schneider, Walter: Bergbauliche Aufzeichnungen des unteren Kinzigtales, Band 3: Nordrach, Zell-Oberentersbach: Oberwolfach 2003.
- Hahn, Franz/Schneider, Walter: Bergbauliche Aufzeichnungen des unteren Kinzigtales, Band 4: Oberharmersbach; Biberach mit Prinzbach, Erzbach, Emmersbach; Oberwolfach 2004.
- Hahn, Franz/Schneider, Walter: Bergbauliche Aufzeichnungen des unteren Kinzigtales; in: European Geological and Mineralogical Association (EGMA – NEWS), Jahrgang 2004, Heft 1, 27–3.3
- Hahn, Franz/Schneider, Walter: Überblick zu den bergbaulichen Aufzeichnungen des unteren Kinzigtales; in: Die Ortenau, 85, 2005, 515–524.
- Hahn, Franz/Schneider, Walter: Die Gruben Silbereckle und St. Ludwig im Kaltenbronn: Aus den geroldseckischen Akten von der Leyen; in: Der Erzgräber 1/20, 2006, 18–26.
- Hahn, Franz/Schneider, Walter: Das Schmelzwerk im Gereut: Aus den geroldseckischen Akten von der Leyen; in: Der Erzgräber 2/2006 (in Vorbereitung).
- Kirchheimer, Franz: Bericht über das Vorkommen von Uran in Baden-Württemberg; in: Abhandlungen des Geologischen Landesamtes in Baden Württemberg, 2, 1957.
- Steen, Helge: Geschichte des modernen Bergbaus von 1890 bis zum Jahr 2000, Norderstedt 2004.
- Walenta, Kurt: Neue Mineralfunde aus der Grube Michael im Weiler bei Lahr (Schwarzwald); in: Der Aufschluss, 32, Heft 9, 1981.
- Walenta, Kurt: Die Mineralien des Schwarzwaldes und ihre Fundstellen; München 1992.